

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

	~ - ~
1	979

Berlin, den 15. Juni 1979

Teil I Nr. 16

Tag		Inhalt	Seite
28. 5. 79 Zwo		über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversiche- FR-Verordnung —	123
21. 5.79 Anor	rdnung über die l anordnung	Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittel-	124
21. 5. 79	Anordnung	Nr. 2 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen	125
10. 5.79	Anordnung energie	Nr. Pr. 125/2 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektro-	131
10. 5.79	Anordnung	Nr. Pr. 126/3 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas	131
10. 5.79	Anordnung ölverarbei	Nr. Pr. 132/2 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erd- tung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung	131
10. 5.79 Ano		36/1 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeug-	132
10. 5.79	Anordnung	Nr. Pr. 137/2 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe	132
10. 5.79	Anordnung	Nr. Pr. 180/1 über die Preise für Bauglaserzeugnisse	133
10. 5.79	Anordnung nisse	Nr. Pr. 194/1 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurerzeug-	133
10. 5. 79 And		95/1 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineral- nstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente	134
10. 5. 79 And	ordnung Nr. Pr. 1 und monta	96/2 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente gefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen . ,i	134
10. 5. 79	beton-	Nr. Pr. 197/1 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gas- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahl- gI	135
10. 5.79	Anordnung	Nr. Pr. 211/3 über die Preise für Neubauleistungen	136
15.12. 78	Anordnung	Nr. Pr. 214/1 über die Preise für Verkehrsbauleistungen	136
10. 5.79 Ano	rdnung Nr. Pr. 2	18 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Alu-	126

Zweite Verordnung¹ über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZB-Verordnung —

- FZB-verorunung -

vom 28. Mai 1979

Zur Änderung der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 34 erhält folgende Fassung:

»§ 34

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, , volkseigenen Kombinaten und deren Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind die Beiträge der Betriebe zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung Bestandteil der Selbstkosten der Warenproduktion bzw. der Erzeugnisse. Abweichungen von den dafür geplanten Kosten innerhalb der Jahrespläne sind mit der Nettogewinnabführung an den Staat zu verrechnen."

(2) Der § 37 erhält folgende Fassung:

»§ 37

Die Beiträge der Betriebe zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung sind bei der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse kalkulationsfähig. Die bestehenden Preise für Erzeugnisse und Leistungen dürfen nicht verändert werden."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bei der Planung für das Jahr 1980 bereits anzuwenden.